

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> Beschwerdenummer

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Kessler

2. Vorname: Erwin

3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Redaktor

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

14.1

Der Beschwerdeführer (BF) ist Chef-Redaktor der Medien des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT (Association Contre les Usines d'Animaux ACUSA). In den VgT-Medien (Zeitschriften, Internet) werden regelmässig krasse Missstände im Tier- und Konsumentenschutz in der Schweiz thematisiert und wie die Behörden dagegen nichts unternehmen - Missstände, die es in einem funktionierenden demokratischen Rechtsstaat nicht geben dürfte. Der VgT und der BF sind deshalb regelmässig Ziel von staatlichen Schikane- und Terrorismassnahmen mit dem Zweck einer Mundtotmachung.

14.2

Der VgT gibt unter anderem die französischsprachigen *ACUSA-News* heraus.

14.3

Am 16. Mai 2006 wurde eine vom Genfer Untersuchungsrichter Malfanti in den Redaktions- und Wohnräumen des BF angeordnete Hausdurchsuchung durchgeführt, in deren Verlauf die noch greifbaren Exemplare der aktuellen Ausgabe der *ACUSA-News* beschlagnahmt wurden - wegen angeblich rassendiskriminierendem Inhalt.

14.4

Im Impressum der *ACUSA-News* ist der BF als verantwortlicher Chef-Redaktor bezeichnet. In der vom Genfer Untersuchungsrichter geführten Strafuntersuchung ging es deshalb von Anfang an nur um die Rechtsfrage, ob die inkriminierten Inhalte wie behauptet gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen.

14.5

Nach der Beschlagnahmung wurde der BF vom Genfer Untersuchungsrichter Malfanti als Angeschuldigter nach Genf zur Einvernahme vorgeladen. Da dies für den ganz im Osten der Schweiz wohnenden BF eine volle Tagesreise quer durch die ganze Schweiz bis in den äussersten Westen bedeutet hätte, stellte er ein Gesuch um rechtshilfweise Einvernahme in seinem Wohnbezirk, wie das in solchen Bagatellfällen üblich ist.

14.6

Der BF begründete das Gesuch um Einvernahme in seinem Wohnkanton auch damit, dass der Kanton Genf örtlich gar nicht zuständig sei, da der Tatort am Wohnort des BF

im Kanton Thurgau liege. Untersuchungsrichter Malfanti lehnte das Gesuch ohne jede Begründung ab. Er wollte die haltlose Strafuntersuchung gegen den BF und den Justiz-Terror gegen ihn persönlich weiterführen, entsprechend der politischen Stimmung in Genf und weil er zu Recht annahm, dass die Strafuntersuchung in der deutschen Schweiz wegen der offensichtlichen Haltlosigkeit der Anschuldigungen sofort eingestellt würde.

14.7

Untersuchungsrichter Malfanti verlangte vom Kanton Thurgau (Wohnsicht des BF) die Verhaftung und Auslieferung des BF nach Genf. Dazu kam es aber nicht, weil der BF dagegen Beschwerde einlegte und der offensichtlich nicht zuständige Genfer Untersuchungsrichter Malfanti die Untersuchung vor Erledigung dieser Beschwerde an den Kanton Zürich abtreten musste, weil dort bereits ein anderes Strafverfahren gegen den BF hängig war.

14.8

Am 1. November 2006 übernahm die Staatsanwaltschaft Winterthur das Verfahren und stellte es tags darauf, am 2. November 2006, sofort ein. Diese Verfahrenseinstellung wurde unter Hinweis auf das Opportunitätsprinzip damit begründet, selbst wenn es bezüglich der vorliegenden Anschuldigungen zu einem Schuldspruch käme, würde dies das Strafmass jedenfalls nicht wesentlich beeinflussen, weil dem BF in dem beim Bezirksgericht Bülach bereits hängigen Verfahren ein ähnlicher Vorwurf gemacht werde - nämlich ein "Vergleich zwischen den Massenmorden an Juden im zweiten Weltkrieg und kritisierte Behandlung von Tieren".

14.9

Auf welchen Äusserungen in den ACUSA-News diese Anschuldigung basiert, wurde im gesamten Strafverfahren gezielt offen gelassen und kann weder der Nichteintretensverfügung noch dem angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid entnommen werden.

14.10

Zur Frage, was Gegenstand der Anschuldigungen gewesen sei, äussert sich die Vorinstanz einzig wie folgt: "Aufgrund der in der Zeitschrift ACUSA-News in der Ausgabe vom April 2006 auf den Seiten 3-5 und 20 gemachten und vom Rekurrenten zu verantwortenden vergleichenden Aussagen über die Haltung von Geflügel und Konzentrationslagern während des zweiten Weltkrieges, bestand ein dringender Tatverdacht bezüglich einer Rassendiskriminierung im Sinne von Art 261bis StGB."

Welche Äusserungen auf den angegebenen Seiten gemeint sind, wurde offen gelassen, um die offensichtliche Haltlosigkeit der Anschuldigung zu verschleiern.

14.11

Inwiefern die auf den angegebenen Seiten der Zeitschrift gezogenen Vergleiche zwischen der grausamen Unterdrückung und Ausbeutung in Tierfabriken einerseits und in früheren Nazi-KZs rassendiskriminierend sein könnten, ist unerfindlich und ist im gesamten nationalen Verfahren mit keinem Wort erläutert worden.

14.12

Gegen die Einstellung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft Winterthur erhob der BF Rekurs beim Bezirksgericht Bülach mit den Anträgen, die beschlagnahmte Zeitschrift sei zurückzugeben und es sei festzustellen, dass durch die Hausdurchsuchung beim BF und durch die Beschlagnahmung der Zeitschrift die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit verletzt worden sei.

14.13

Amm 14. August 2007 verfügte das Bezirksgericht Bülach die Rückgabe der beschlagnahmten Zeitschrift und wies den Rekurs im übrigen ab.

14.14

Das Bundesgericht wies eine Beschwerde gegen diese Verfügung mit Urteil vom 28. Februar 2008 (dem BF zugestellt am 12. März 2008) ab.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

15.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verletzung der Pressefreiheit durch Verbreitung eines Klimas der Unsicherheit und Einschüchterung mittels staatlicher Zwangsmassnahmen gegen die Redaktion einer oppositionellen Zeitschrift unter Vorschiebung haltloser, vager Anschuldigungen und anschliessender Verfahrenseinstellung ohne Entschädigung und ohne Beurteilung der Anschuldigung.

Die Beschwerde wirft grundsätzliche Rechtsfragen auf zur Anwendung des Opportunitätsprinzips im Lichte der Unschuldsvermutung.

15.2

Der Beschwerdeführer (BF) sieht sich grundlos und unbestimmt der staatlichen Vermutung ausgesetzt, er habe sich mit der Ausgabe der Zeitschrift ACUSA-News vom April 2006 der Rassendiskriminierung schuldig gemacht.

15.3

Bei dieser vom Staat erhobenen Vermutung, der BF habe sich strafbar gemacht, handelt es sich um einen starken, an Sicherheit grenzenden Vorhalt, denn die Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung der Zeitschrift - ein schwerwiegender Eingriff in die Medienfreiheit - zeigt, dass der Genfer Untersuchungsrichter den Tatbestand als erfüllt erachtete.

15.4

Nach Auffassung des BF wurde die Unschuldsvermutung (EMRK 6) dadurch verletzt, dass er ohne sachliche Rechtfertigung dem dringenden Verdacht, sich strafbar verhalten zu haben, ausgesetzt bleibt.

15.5

Nach Auffassung des BF ist es mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbar, wenn gegen den Willen des Angeschuldigten eine Einstellung gestützt auf das

Opportunitätsprinzip erlassen und damit dem Angeschuldigten die Möglichkeit des Entlastungsbeweises genommen wird.

15.6

Für diese Praxis gibt es in einem demokratischen Rechtsstaat keine Notwendigkeit. Der einzige Grund ist Beamtenbequemlichkeit.

15.7

Es ist vom Strafverfolgungszweck her gesehen widersprüchlich, gedruckte Ausgaben einer Zeitschrift zu beschlagnahmen und dann das Verfahren ohne Beurteilung der Strafbarkeit einzustellen, die beschlagnahmten Exemplare zurückzugeben und damit die weitere Verbreitung und Veröffentlichung dieser inkriminierten Ausgabe der Zeitschrift zuzulassen.

15.8

Die Einstellung der Strafuntersuchung lediglich aufgrund des Opportunitätsprinzips verletzt im in casu auch das aus EMRK 6 abgeleitete strafrechtliche **Bestimmtheitsgebot**, indem der BF im Unklaren darüber gelassen wird, ob er nun die inkriminierte Ausgabe der ACUSA-News im Online-Archiv (www.acusa.ch/AN/AN06-1/AN06-1.pdf) zu löschen hat oder nicht.

15.9

Das hängige Strafverfahren (sogenannter Schächtprozess), auf welches die Staatsanwaltschaft Winterthur die Anwendung des Opportunitätsprinzips abstützte, bringt dem BF keine rechtliche Klärung der Strafbarkeit der in casu inkriminierten Veröffentlichung. Erstens geht es dort um Nichtvergleichbares und zweitens sind die Anklagen, die eine entfernte Ähnlichkeit mit der in casu vorliegenden Anschuldigung haben könnten, verjährt - und dies schon bevor das Bundesgericht sein Urteil im vorliegenden Verfahren fällte. Der BF hat in Ziffer 4.7 der Beschwerde an das Bundesgericht ausdrücklich auf die Verjährung aufmerksam gemacht

15.10

Die Einstellung des vorliegenden Strafverfahrens lediglich gestützt auf das Opportunitätsprinzip setzt den BF dem Risiko eines neuen Strafverfahrens wegen dem gleichen Sachverhalt aus, wenn er nicht aus reiner Vorsicht die restlichen Exemplare der gedruckten Zeitschrift vernichtet und die Online-Ausgabe löscht.

15.11

Eine analoge strafrechtliche Falle wurde dem BF von der Schweizer Justiz schon einmal gestellt: Es wurde gegen ihn als Redaktor der VgT-Zeitschriften eine Strafuntersuchung eröffnet wegen der Legende zu einem Bild, welches einen grinsenden Schächter beim Durchsäbeln des Halses eines Schafes bei vollem Bewusstsein zeigt. Die Strafuntersuchung wurde unter Hinweis auf angeblich ähnliche Anschuldigungen im gleichen Schächtprozess wie oben (Ziffer 15.8) gestützt auf das Opportunitätsprinzip eingestellt. Als der BF in der Berichterstattung über den Schächtprozess dieses Bild mit der gleichen Bildlegende erneut veröffentlichte, wurde erneut eine Strafuntersuchung eröffnet und im gleichen Schächtprozess Anklage erhoben, was zu einer erstinstanzlichen Verurteilung führte (wegen Verjährung nicht rechtskräftig geworden). Ausführlich dazu unten, Ziffer 15.44.

15.12

Die Anwendung des Opportunitätsprinzips bei der Einstellung von Strafverfahren ist nach Auffassung des BF mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot gemäss EMRK 6 nur vereinbar, wenn es sich um einen abgeschlossenen, zurückliegenden Sachverhalt handelt und der Angeschuldigte damit einverstanden ist, nicht jedoch, wenn - wie in casu - der inkriminierte Sachverhalt in der Gegenwart weiter wirkt und der Angeschuldigte die Rechtswidrigkeit bestreitet.

15.13

Nach Auffassung des BF wurde durch die Hausdurchsuchung der Wohn- und Redaktionsräume sowie durch die Beschlagnahmung der Zeitschrift aufgrund einer haltlosen Anschuldigung die **Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit** ungerechtfertigt verletzt.

15.14

Gemäss Nichteintretensverfügung (Beilage b) lag der Strafuntersuchung und den Zwangsmassnahmen die Anschuldigung zu Grunde, Rassendiskriminierung begangen zu haben durch "*vergleichende Aussagen über die Haltung von Geflügel und Konzentrationslager*".

15.15

Diese Anschuldigung ist offensichtlich haltlos, denn ein solcher Vergleich stellt in keiner Weise eine Rassendiskriminierung dar, auch keine Verharmlosung des Holocausts, denn in der inkriminierten Veröffentlichung wird der Vergleich ja gerade wegen der

besonderen Abscheulichkeit des Holocausts gezogen; diese wird offensichtlich nicht in Frage gestellt oder verharmlost.

15.16

Der in der Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur behauptete "Vergleich zwischen dem *Massenmord an Juden* im Zweiten Weltkrieg und der kritisierten Behandlung von Tieren" hat das Bezirksgericht Bülach im Rekursentscheid zu Recht *nicht* übernommen, denn ein solcher Vergleich findet sich nicht in der inkriminierten ACUSA-News. In der inkriminierten Zeitschrift werden keine Massentötungen angeprangert, sondern die KZ-ähnlichen Haltungsbedingungen von Nutztieren in Tierfabriken. Nirgends ist die Rede von Juden. Die Nazis inhaftierten bekanntlich nicht nur Juden in KZs, sondern zum Beispiel auch oppositionelle Intellektuelle und Zigeuner. Und Stalin, ein noch grösserer Massenmörder als Hitler, liess während seiner Schreckensherrschaft schätzungsweise 20 Millionen Menschen ermorden - ein grosser Teil in den sibirischen Konzentrationslagern. Diese Massen- und Völkermorde waren nicht gegen Juden gerichtet (Literatur: Solschenyzin: "Der Archipel GULAG", Martin Amis: "Koba der Schreckliche. Die zwanzig Millionen und das Gelächter."). In der inkriminierten Ausgabe der ACUSA-News werden nirgends Juden erwähnt und es wird auch nirgends indirekt auf Juden gezielt.

15.17

Aber selbst wenn die heutige unmenschliche Massentierhaltung und -Abschlachtung spezifisch mit dem Elend nur der Juden in den Nazi-KZs verglichen worden wäre, wäre es immer noch unerfindlich, worin darin eine Rassendiskriminierung gesehen werden kann. Die Darstellungen in der inkriminierten Zeitschrift bringen durchwegs grösste Empörung über einen solchen Umgang mit Lebewesen zum Ausdruck; von einer Verharmlosung des Leidens des KZ-Opfer kann deshalb nicht die Rede sein. Während der gesamten Untersuchung blieb schleierhaft, welche Äusserungen warum gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen sollen.

15.18

Die Untersuchung zeigte alle Merkmale politischer Justiz in einem totalitären Staat: Zwangsmassnahmen gegen Oppositionelle, wobei die Anschuldigungen vage gehalten werden, damit deren Haltlosigkeit weniger offensichtlich wird.

15.19

Dem BF werden in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur und im Rekursentscheid des Bezirksgerichts Bülach pauschal "*vergleichende Aussagen über*

die Haltung von Geflügel und Konzentrationslager" vorgeworfen. Dieser sogenannte KZ-Vergleich ist in der Literatur weit verbreitet und hat europaweit noch nie zu einer Verurteilung wegen Rassendiskriminierung geführt. Statt dessen gibt es bedeutende Freisprüche:

15.20

Der Begriff "Tier-KZ" wurde vom berühmten Tierforscher und Verfasser eines bekannten mehrbändigen Werkes über Tiere, **Prof Bernhard Grzimek**, in den 60er-Jahren allgemein bekannt gemacht. Wegen seiner Bezeichnung von Hühnerfabriken als "Hühner-KZ" wurde er in Deutschland vor Gericht gestellt und freigesprochen. In seinem Buch "Vom Grizzlybär zur Brillenschlange" schreibt Prof Grzimek dazu:

"Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage eines Eier-Industriellen gegen mich abgewiesen, wonach mir untersagt werden sollte, die ohne Tageslicht in Engstkäfigen gehaltenen Batterie-Hühner als KZ-Hühner zu bezeichnen. Den Ausdruck KZ-Hühner, der im übrigen nicht von mir erfunden worden war, haben die früheren KZ-Insassen Kirchenpräsident Martin Niemöller und Motoren-Erfinder Dr Wankel ausdrücklich gebilligt."

Seither ist der Begriff Tier-KZ in der tierschützerischen Literatur international weit verbreitet.

15.21

Von diesen von Prof Grzimek zitierten ehemaligen KZ-Häftlingen sind die folgenden weiteren Äusserungen über Tier-KZs bekannt:

"Ich entsinne mich, dass ich während eines Urlaubaufenthalts von 1967 im russischen Wald bei Cavidovo zum ersten Mal eine solche "Hühnerfabrik" gesehen und besucht habe und dass mein erster Eindruck - und er hat sich später nie geändert - der war: das muss für die armen Tiere ja schlimmer sein als was wir im Konzentrationslager die Jahre hindurch haben ausstehen müssen!"

Martin Niemöller, ehemaliger KZ-Häftling ("Briefe von Dr Felix Wankel und Martin Niemöller")

"Ich selbst war zu Beginn des Nazismus im Gefängnis, und der Reichsstatthalter von Baden erklärte: 'Wankel bleibt darin, bis zum Verrecken und Verfaulen.' Deshalb halte ich es für eine scheinheilige Zweckbehauptung der Hühnerbatterie-Geschäftemacher, dass sich die früheren KZ-Gefangenen durch die Bezeichnung der Hühnerbatterie-Käfighaltung als KZ-Haltung beleidigt fühlen würden. Ich bin überzeugt, dass jeder

frühere KZ-Häftling beim Besichtigen einer Batteriehaltung Herrn Prof. Grzimek recht geben wird und erbittert gegen die Errichter, Ausnützer und Verteidiger dieses Tier-KZ Stellung nimmt."

Dr. Felix Wankel (Erfinder des Wankelmotors, in "Briefe von Dr. Felix Wankel und Martin Niemöller")

15.22

Bekannte jüdische Persönlichkeiten haben sich im gleichen Sinne geäußert:

Theodor W Adorno, jüdischer Philosoph und Soziologe, emigrierte während des Dritten Reiches nach England und kehrte 1949 nach Deutschland zurück:

"Auschwitz fängt da an, wo einer im Schlachthof steht und sagt, es sind ja nur Tiere."

Isaac Bashevis Singer, jüdischer Literatur-Nobelpreisträger, im Buch "Feinde, die Geschichte einer Liebe":

"Irgendwo wurde an diesem lieblichen Sommermorgen Geflügel geschlachtet; Treblinka war überall."

Viertes Kapitel, Ziffer 5, (dtv-Ausgabe Seite 98).

"Hermann verglich den Zoo oft mit einem Konzentrationslager. Die Luft hier war voller Sehnsucht - nach Wüsten, Bergen, Tälern, Höhlen, Familien. Wie die Juden waren die Tiere aus allen Teilen der Welt hierhergeschleppt worden, verdammt zu Isolierung und Langeweile. Manche schrien ihre Not hinaus; andere blieben stumm."

1. Teil, 2. Kapitel, Ziffer 5 (dtv-Ausgabe Seite 50).

Singer als Tierfreund und Vegetarier steht offensichtlich hinter der Aussage seines jüdischen Romanheldes Hermann.

*"Hermann verbrachte den Tag und den Vorabend von Jom Kippur bei Mascha. Schifrah Puah hatte zwei Opferhennen gekauft, eine für sich und eine für Mascha; für Hermann hatte sie einen Hahn kaufen wollen, aber er hatte es verboten. Er hatte jetzt seit einiger Zeit daran gedacht, Vegetarier zu werden. Bei jeder Gelegenheit wies er darauf hin, dass das, **was die Nazis mit den Juden gemacht hatten, dasselbe sei, was die Menschen mit den Tieren machten.** "*

Fünftes Kapitel, Ziffer 4 (dtv-Ausgabe Seite 126).

Isaac Bashevis Singer, im Buch "Der Büsser":

"Ich beobachtete, wie sich jemand am Nachbartisch über eine Portion Schinken mit Eiern hermachte. Ich war längst zu der Überzeugung gelangt, dass die Art und Weise,

*wie der Mensch mit den Geschöpfen Gottes umgeht, seinen Idealen und dem ganzen sogenannten Humanismus Hohn spricht . Damit dieser vollgefressene Kerl sich an Schinken delectieren konnte, musste ein Lebewesen aufgezogen, zur Schlachtbank gezerrt, gequält, abgestochen und mit kochendem Wasser abgebrüht werden. Dieser Mensch kam gar nicht auf den Gedanken, dass das Schwein aus dem gleichen Stoff geschaffen war wie er selbst und dass es leiden und sterben musste, bloss damit er das Fleisch verzehren konnte. **'Wenn es um Tiere geht', habe ich mir schon oft gedacht, 'ist jeder Mensch ein Nazi.' ...***

Der erste Entschluss, den ich fasste, hatte eigentlich nichts mit Religion zu tun, aber für mich w a r es ein religiöser Entschluss. Nämlich: kein Fleisch und keinen Fisch mehr zu essen - nichts, was einmal lebendig gewesen und zu Ernährungszwecken getötet worden war. Schon als Geschäftsmann, der reich werden wollte, schon als ich andere und auch mich selbst betrog, hatte ich gespürt, dass ich gegen meine Überzeugung lebte und dass meine Lebensweise verlogen und verderbt war. Ich war ein Lügner, obwohl ich Lug und Trug verabscheute...

Ich habe genug gelernt, um zu wissen, dass die Thora das Fleischessen als 'notwendiges Übel' betrachtet. Die Thora spricht verächtlich von denen, die sich nach den Fleischtöpfen sehnen."(dtv-Ausgabe Seite 42).

J. M. Coetzee, jüdischer Literaturnobelpreisträger, im Buch "Das Leben der Tiere" (S. Fischer Verlag):

"Ich komme ein letztes Mal auf die Todesstätten um uns herum zurück, die Schlachtstätten, vor denen wir in einer gewaltigen gemeinschaftlichen Anstrengung unsere Herzen verschliessen. Jeden Tag ein neuer Holocaust... (Seite 34)

15.23

Um zu belegen, dass es bei der Anwendung des Rassendiskriminierungsverbotes wie üblich weniger darum geht, WAS gesagt wird, als vielmehr WER etwas sagt, hat der BF bei der Staatsanwaltschaft Winterthur aufgrund obiger Zitate jüdischer Persönlichkeiten die Beschlagnahme der Bücher von Singer und Coetzee wegen Rassendiskriminierung beantragt. In der Nichteintretensverfügung vom 11. Juli 2006 (Akten-Zeichen EIZ C-2/2006/3; veröffentlicht unter www.vgt.ch/id/200-006) hat die Staatsanwaltschaft Winterthur - wie vom BF vorausgesehen - festgestellt, dass solche Vergleiche nicht gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen. Diese Feststellung ist rechtskräftig.

15.24

Damit ist nachgewiesen, dass der BF aufgrund einer offensichtlich haltlosen Anschuldigung einer Strafuntersuchung mit Zwangsmassnahmen ausgesetzt wurde.

15.25

Die Staatsanwaltschaft Winterthur hat - sachlich absolut unverständlich - die Nichteintretensverfügung vom 4. November 2006 nicht mit der kurz zuvor von ihr selber festgestellten fehlenden Tatbestandsmässigkeit solcher KZ-Vergleiche begründet, sondern - offensichtlich um den BF zu verunsichern und einzuschüchtern - unter rechtswidriger Anwendung des Opportunitätsprinzips.

15.26

Im Jahr 2004 führte die internationale Tierrechtsorganisation PETA in verschiedenen europäischen Städten, so auch in Zürich, eine Plakat-Kampagne durch, welche vollständig dem KZ-Vergleich gewidmet war:



MASSENMORD



KINDER-SCHLACHTER



WO ES UM TIERE GEHT, WIRD JEDER ZUM NAZI





15.27

Obwohl diese PETA-Kampagne in Zürich für Aufsehen in den Medien sorgte, wurden die Strafbehörden nicht aktiv. Die Kampagne konnte unbehelligt ablaufen, es gab keine Beschlagnahmungen und keine strafrechtlichen Folgen.

15.28

In den gutheissenden Entscheiden 24699/94 vom 28. Juni 2001 und 32772/02 vom 4. Oktober 2007 betr Zensur eines TV-Spots hat sich der EGMR nicht daran gestossen, dass die Schweinehaltung in der Schweiz mit KZs verglichen wurde.

15.29

Eine Hausdurchsuchung in einem Redaktionsbüro, verbunden mit der Beschlagnahmung von Presseerzeugnissen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar. Indem gegen den BF wegen dem KZ-Vergleich solche Zwangsmassnahmen angeordnet wurden, gegen den KZ-Vergleich in

dieser PETA-Kampagne jedoch nicht, ist die **Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in *diskriminierender Weise verletzt*** worden (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 20 EMRK).

15.30

Diese KZ-Vergleich-Kampagne der PETA führte in Österreich zu einer Anzeige überempfindlicher jüdischer Kreise, analog der Anzeige in casu gegen den BF durch eine jüdische Organisation in Genf. Der *oberste Gerichtshof Österreichs* hob das vorinstanzliche Verbot dieser PETA-Kampagne auf mit folgender Begründung (Beilage e): Die plakative Gegenüberstellung von Bildern aus KZs, auf denen ausgemergelte Menschen gezeigt werden und von verschiedenen Tierarten aus der üblichen Massentierhaltung ist rechtmässig und ist unter eines der höchsten demokratischen Grundrechtsgüter zu subsumieren: der Meinungs- und Pressefreiheit. Das Gericht wörtlich: "Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Grossteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leiden anderer). Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selber ist gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell."

15.31

Der bekannte österreichische Verhaltensforscher Prof Konrad Lorenz sagte einmal sehr treffend: "Ein Mensch, der ein höheres Säugetier wirklich genau kennt und nicht davon überzeugt wird, dass dieses Wesen Ähnliches erlebt wie er selbst, ist psychisch abnorm und gehört in die psychiatrische Klinik, da eine Schwäche der Du-Evidenz ihn zu einem gemeingefährlichen Monstrum macht."

15.32

Wer glaubt, der Vergleich zwischen dem Leiden von Tieren und Menschen sei moralisch unzulässig oder gar menschenverachtend, der zeigt damit nur seine tierverachtende Einstellung, ethische Rückständigkeit und seelische Blindheit nichtmenschlichen Lebewesen gegenüber (www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich). Eine solche Gesinnung stellt eine Diskriminierung nach Spezies-Zugehörigkeit dar und wird als Spezismus bezeichnet. Es ist ein dem Rassismus analoges Phänomen und beruht auf analogen moralisch-religiös-charakterlichen Verirrungen (Beilage f: "Geht der Vergleich zu weit?").

15.33

Die angeordnete Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung beim BF diente nicht der Beweisbeschaffung. Sachverhalt und Verantwortlichkeit waren klar und bedurften keiner weiteren Beweiserhebungen. Die Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung wurde angeordnet, um die weitere Verbreitung der Zeitschriften zu verhindern. Die sachlichen und rechtlichen Beurteilungsgrundlagen für die Anordnung dieser Zwangsmassnahmen waren genau die gleichen wie später bei der Verfahrenseinstellung. Die Behauptung im Rekursentscheid des Bezirksgerichts Bülach (Seite 5), diese Zwangsmassnahmen seien erforderlich und zweckmässig und für die Einstellung der Strafuntersuchung notwendig gewesen, stellt eine krass falsche, willkürliche Sachverhaltsbeurteilung dar.

15.34

Aufgrund der dargelegten, von Anfang an offensichtlichen Haltlosigkeit der Anschuldigung stellten die Zwangsmassnahmen einen nicht notwendigen und deshalb ungerechtfertigten Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar. Der BF hat ein Anrecht darauf, dass diese gerichtlich festgestellt wird.

15.35

In Ziffer 4.3 lügt das Bundesgericht, der BF hätte die Rechtsmittelmöglichkeit gehabt, sich gegen die *Anordnung* der Beschlagnahmung der Zeitschrift zu wehren. Das ist ganz klar nicht der Fall. Der BF hat diese Anordnung der Beschlagnahmung gemäss üblicher Praxis gar nie erhalten. Diese Anordnung der Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung ist nicht einmal im Aktenverzeichnis aufgeführt (Beilage h)!

So funktioniert die vom Bundesgericht gedeckte politische Medienzensur in der Schweiz. Schon der deutsche Dichter Kurt Tucholsky bemerkte: "In der Schweiz gibt es keine Zensur - aber sie funktioniert."

Das einzige was der BF tun konnte, war, später - nachdem der Eingriff in die Medienfreiheit bereits vollzogen war - die Rückgabe zu verlangen.

Mit der Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur erhielt der BF erstmals etwas Schriftliches in diesem Verfahren! Im Rekurs gegen diese Verfügung hat der BF dann die Rückgabe der beschlagnahmten Zeitschrift verlangt, die dann auch gutgeheissen wurde. Eine Rechtsmittelmöglichkeit, die Beschlagnahmung und damit die vor Bundesgericht gerügte Verletzung der Medienfreiheit zu verhindern, besteht nach geltendem Recht nicht, was das Bundesgericht ganz genau weiss. Es zeugt von der politisch willkürlichen Geisteshaltung, dass das Bundesgericht mit derartigen Lügen vom Unrecht seines Entscheides abzulenken versucht.

15.36

In ähnlich perfider Weise und offensichtlich mit dem gleichen Ziel, das Unrecht seines politischen Urteils zu verschleiern, spricht das Bundesgericht im Zusammenhang mit dieser Beschlagnahmung in Ziffer 4.3 wiederholt von Beweissicherung, obwohl es überhaupt nicht um Beweissicherung ging, sondern um **vorsorgliche Medienzensur** durch Verhinderung der weiteren Verbreitung der inkriminierten Ausgabe der Zeitschrift. Die Polizei beschränkte sich anlässlich der Hausdurchsuchung auf die Beschlagnahmung aller noch vorrätigen, noch nicht verbreiteten Exemplare.

15.37

Zur Anwendung des **Opportunitätsprinzips** (StGB 52) schreibt Stratenwerth in *Schweizerisches Strafrecht*, AT II (Neuausgabe 2006), §7 N 7:

Unbedenklich ist das nur bei Straftaten, die neben anderen zur Aburteilung stehenden Delikten von untergeordneter Bedeutung sind. Andernfalls darf dem Betroffenen nicht die Chance genommen werden, von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf befreit zu werden: Bestreitet er die Tat, so gibt ihm die Unschuldsvermutung (Artikel 6 Ziff. 2 EMRK) das Recht, die Frage abklären zu lassen.

15.37 a

Die gleiche Auffassung wie Stratenwerth vertritt Niklaus Schmid in *Strafprozessrecht*, 4. Auflage, Rz 111:

Grundsätzlich ist das Opportunitätsprinzip nicht gegen den Willen des Beschuldigten anzuwenden. Dies entspricht der Grundidee von StGB 33 IV, wonach der einmal in ein Strafverfahren Verwickelte Anspruch auf einen gerichtlichen Entscheid über Schuld oder Unschuld hat und sich nicht mit einer Einstellung begnügen muss.

15.38

In casu bestreitet der BF ausdrücklich den gegen ihn erhobenen Vorwurf, mit dem KZ-Vergleich gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen zu haben. Die Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen, ohne Beurteilung der Schuldfrage, war deshalb menschenrechtswidrig. Der BF hatte keine Möglichkeit, sich vor der Staatsanwaltschaft Zürich zur Einstellung zu äussern. Damit wurde das rechtliche Gehör verletzt.

15.39

Das Bundesgericht bestreitet das von Stratenwerth aus EMRK 6 abgeleitete Recht des Beschuldigten, die Strafbarkeit der ihm vorgeworfenen Tat in einem Sachentscheid abklären zu lassen und verneint deshalb in diesem Punkt die Beschwerdelegitimation des BF (Ziffer 5.2 des Bundesgerichtsurteils). Seitens des EGRM liegen zu dieser Thematik nur sehr alte Entscheide vor, welche zudem die vorliegende Situation nicht abdecken. **Es liegt deshalb eine vom EGMR zu klärende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.**

15.40

Zudem erfolgte die Verschiebung des Opportunitätsprinzips willkürlich, indem die gleiche Staatsanwaltschaft kurz zuvor in einem analogen Fall zum klaren Schluss kam, solche KZ-Vergleiche seien zulässig (siehe oben Ziffer 15.23).

Indem mit dem angefochtenen Entscheid zum Ausdruck gebracht wird, beim inkriminierten KZ-Vergleich handle es sich um möglicherweise strafbare Äusserungen, während andererseits die gleiche Staatsanwaltschaft im Singer-Coetzee-Entscheid analoge, ja sogar noch krassere Vergleiche als nicht tatbestandsmässig erklärt hat, wurde mit der Beschlagnahmung **die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in diskriminierender Weise verletzt** (EMRK 14 in Verbindung mit EMRK10) - ebenso wie im PETA-Fall gemäss Ziffer 15.26).

15.41

Ausserdem hätte das Opportunitätsprinzip auch deshalb nicht angewendet werden dürfen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren:

15.42

Die von den Vorinstanzen zur Begründung der Anwendung des Opportunitätsprinzips vorgebrachte Behauptung, in dem vor Bezirksgericht Bülach bereits hängigen Strafverfahren sei "derselbe Vorwurf" zu beurteilen (Nichteintretensverfügung Seite 2 oben), ist unwahr. In jenem Verfahren (sogenannter Schächtprozess) wird dem BF vorgeworfen, durch den moralisch-charakterlichen Vergleich von Schächtjuden mit Nazischergen die Juden insgesamt als Unmenschen hingestellt zu haben. In casu geht es hingegen nicht um Vorwürfe gegen Schächtjuden und überhaupt nicht um das Schächten noch um eine andere Form jüdischen Verhaltens.

15.43

Die Behauptung im Rekursentscheid des Bezirksgerichts Bülach (Seite 6), das vor dem Bezirksgericht hängige Verfahren (Schächtprozess) werde dem BF Aufschluss geben über die Strafbarkeit des ihm in casu vorgeworfenen Vergleiches, ist deshalb im vornherein falsch.

15.44

Unzutreffend ist auch die Begründung im Rekursentscheid des Bezirksgerichts Bülach, eine Nachtragsanklage in vorliegender Sache würde das hängige Hauptverfahren ungebührlich verzögern. Tatsache ist demgegenüber, dass das Bezirksgericht Bülach die Wiederaufnahme des Hauptverfahrens zum Zeitpunkt der Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft noch gar nicht an die Hand genommen hatte und eine Anklageerhebung im vorliegenden Verfahren wegen dem KZ-Vergleich nicht zu einer wesentlichen Verzögerung geführt hätte - insbesondere da es ja laut Staatsanwaltschaft um einen verbotenen Vergleich geht, der schon Gegenstand des hängigen Verfahrens sei; dieser wäre demzufolge rasch abgeurteilt gewesen.

15.45

Die Anwendung des Opportunitätsprinzips war auch willkürlich, weil die Anklage ja in einem selbständigen Verfahren hätte abgeurteilt werden können, wenn eine Verzögerung des Hauptverfahrens zu befürchten gewesen wäre.

15.46

a) Wie das Opportunitätsprinzip als Mittel eingesetzt wird, um gegen den BF, einen oppositionellen Publizisten, ein Klima der Unsicherheit und Einschüchterung zu schaffen, zeigt folgendes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden im bereits mehrfach erwähnten hängigen Verfahren (Schächtprozess) vor dem Bezirksgericht Bülach:

b) In lit c der Anklageschrift vom 28. April 2003 wird dem BF vorgeworfen, in einer Bildlegende das Grinsen eines jüdischen Schächters beim Schächten mit dem Grinsen von Nazischergen beim Foltern von KZ-Häftlingen verglichen zu haben. (Diese Aufnahme, die auf Seite 21 der *VgT-Nachrichten* vom Mai 2002 wiedergegeben ist, wurde von einer Delegation des Schweizerischen Tierschutzverbandes, welche zur Begutachtung des jüdischen Schächtens in den französischen Schlachthof in St Louis eingeladen wurde, gemacht. Ebenso die Aufnahme darunter, welche einen Zigarette rauchenden Schächter während dem heiligen rituellen Schächten zeigt.)

c) Die identische Aufnahme mit der wörtlich identischen Legende war schon früher, in den *VgT-Nachrichten* vom Januar 2001, veröffentlicht worden und Gegenstand einer

Strafuntersuchung. Das Verfahren wurde von der Bezirksanwaltschaft Bülach "aus Opportunitätsgründen" eingestellt, wobei offen gelassen wurde, ob der Tatbestand der Rassendiskriminierung erfüllt sei; mit Blick auf das damals schon hängige Verfahren in Bülach sei deswegen jedenfalls nicht mit einer wesentlichen Zusatzstrafe zu rechnen (Nichteintretensverfügung vom 6. Dezember 2001, Zeichen: Büro A-4/2001/002001).

d) Somit wurde *im gleichen Verfahren* zuerst eine Strafuntersuchung wegen der identischen Bildlegende eingestellt, wobei offengelassen wurde, ob der Rassismustatbestand erfüllt sei, und später wurde (im gleichen Verfahren) Anklage erhoben und der BF zu Gefängnis unbedingt verurteilt - wenn auch nicht rechtskräftig. Wegen Verjährung kommt es nicht zu einer rechtskräftigen Beurteilung.

e) Das Obergericht meinte dazu (Urteil vom 29. November 2004), der BF hätte auf die Wiederholung dieser Bildlegende verzichten müssen, da ja deswegen schon einmal ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Das zeigt exemplarisch, wie gezielt - unter Missbrauch des Opportunitätsprinzips - gegen den BF, weil regimekritischer Publizist, ein Klima der Unsicherheit und Einschüchterung geschaffen wird - eine klare Verletzung der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit.

f) Man kann formalistisch einwenden, dieser Fall sei in vorliegendem Verfahren nicht zu beurteilen. Wo denn sonst? Der BF konnte diesen Bildlegende-Fall wegen Verjährung nicht zur Beurteilung bringen, es sei denn, er hätte wie in casu ein Feststellungsbegehren gestellt, welches offensichtlich mit der gleichen Begründung wie in casu abgelehnt worden wäre. Im übrigen beliebt auch das Bundesgericht in ständiger Praxis zum Nachteil des BF immer wieder auf frühere Verfahren hinzuweisen.

g) Dieser Bildlegende-Fall zeigt - und das ist relevant für vorliegendes Verfahren - die Bedeutung von Feststellungsbegehren als Schutzmittel gegen Grundrechtsverletzung, wo kein anderer Weg zu einer Beurteilung einer Anschuldigung und damit zur Herstellung von Rechtssicherheit und Wahrung der Unschuldsvermutung führt. Da sich solches immer wiederholt, kommt der vorliegenden Beschwerde grundsätzliche Bedeutung zu.

15.47

Der Fall dieser Bildlegende zeigt überdeutlich das Missbrauchspotential des Opportunitätsprinzips bei unbestimmten Straftatbeständen, bei denen das herrschende Establishment am liebsten überhaupt jede öffentliche Diskussion verhindern würde, und

deshalb bestrebt ist, ein Klima der Unsicherheit und Einschüchterung zu verbreiten, um ein politisch unerwünschtes Thema zu tabuisieren. Die Justiz als Mittel der Politik. Dem von Stratenwerth vertretenen Recht auf Beurteilung kommt deshalb fundamentale Bedeutung zu, sollen Artikel 6 und 10 EMRK nicht zu toten Buchstaben verkommen.

15.48

Es ist genau dieser sog **chilling effect** der Anwendung des Opportunitätsprinzips in Fällen unbestimmter Rechtsbegriffe, wo der Angeschuldigte seine Schuld bestreitet, welcher das Bestimmtheitsgebot (Artikel 6 EMRK) vermeiden will. Es ist mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und dem Verbot der strafrechtlichen Unbestimmtheit unvereinbar, wenn vom BF verlangt wird - wie das Obergericht dies getan hat -, er müsse sich künftig jeglicher Äußerung enthalten, die jemals Gegenstand einer Anzeige war, wenn das Verfahren eingestellt wird ohne Klärung ob und wieweit die inkriminierten Äußerungen tatbeständlich sind. Diese menschenrechtswidrige Auffassung und Gerichtspraxis muss durch Gutheissung der vorliegenden Beschwerde in die von der EMRK vorgegebenen Schranken gewiesen werden.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsurteil vom 28. Februar 2008

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2006-11-02 Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur

2007-08-14 Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Bülach

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? Nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Feststellung der Verletzung der EMRK und Entschädigung für das nationale Verfahren sowie für die Anwaltskosten für das Verfahren vor dem EGMR.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Bundesgerichtsurteil vom 28. Februar 2008
- b) Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur vom 2. November 2006
- c) Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Bülach vom 14. August 2007
- d) Beschwerde an das Bundesgericht vom 21. September 2007
- e) Urteil des Obersten Gerichtshofes Österreichs betreffend die PETA-Kampagne "Holocaust auf Ihrem Teller"
- f) "Geht der Vergleich zu weit?", aus Emma, Januar 2006
- g) Die inkriminierte Ausgabe der ACUSA-News vom April 2006
- h) Aktenverzeichnis vom 6. November 2006

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 17. März 2008

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich englischer Sprache